



Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen in ihrem Mitteilungsblatt oder durch Versand an die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA).

§ 3

Der von den Kammermitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch die Kammerversammlung beschlossen und in dem Mitteilungsblatt der Kammer veröffentlicht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

II. Kammerversammlung

§ 4

- (1) Den Termin der jährlichen ordentlichen Kammerversammlung (§ 85 BRAO) bestimmt der Präsident. Sie findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Sie dient der Berichterstattung und der Rechnungslegung, ferner der Beschlussfassung. Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO i.V.m. § 37 BRAO).
- (3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung in Schriftform bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Anwesenheit von Gästen entscheidet die Kammerversammlung.

- (2) Mitglieder können ihr Stimm- oder Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 88 Abs. 2 BRAO).

- (3) Die Kammerversammlung ist bzw. wird beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit vor der Beschlussfassung ausdrücklich gerügt wird.

§ 6

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident als Schriftführer, Vizepräsident als Schatzmeister vertreten.

Sind diese verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes der Kammer.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Kammerversammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihn zur Ordnung zu rufen, ferner ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

- (3) Gegen die Entziehung des Wortes hat der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache sofort.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handzeichen.

Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 8

Außerordentliche Kammerversammlungen finden im Fall des § 85 Abs. 2 BRAO oder auf Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer statt. Für sie gelten §§ 4 bis 7 entsprechend.

III. Vorstand der Rechtsanwaltskammer

§ 9

Die Kammer hat einen Vorstand von 22 Mitgliedern.

Hiervon müssen ihren Kanzleisitz

im Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth	15 Mitglieder,
im Bezirk des Landgerichts Regensburg	4 Mitglieder,
im Bezirk des Landgerichts Amberg	1 Mitglied,
im Bezirk des Landgerichts Ansbach	1 Mitglied,
und im Bezirk des Landgerichts Weiden	1 Mitglied

haben.

Von den 15 Mitgliedern im Bezirk des Landgerichts Nürnberg-Fürth sollen zwei im Bezirk des AG Erlangen und eines im Bezirk des AG Fürth ihren Kanzleisitz haben.

Von den vier Mitgliedern im Landgerichtsbezirk Regensburg soll eines im Bezirk des AG Straubing seinen Kanzleisitz haben.

Eine Zweigstelle ist kein Kanzleisitz in diesem Sinne.

IV. Wahlen

§ 10

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 01. Mai eines Wahljahres. Bei Nachwahlen beginnt die Amtszeit am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats.

V. Sonstiges

§ 12

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Kammermitglieder hinzuziehen oder Ausschüsse aus den Kammermitgliedern bilden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Näheres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 13

In den Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer fällt die Verpflichtung und Berechtigung, ihren Mitgliedern Fortbildungsveranstaltungen anzubieten und durchzuführen. Bei Erfüllung dieser Aufgaben hat sie auf Kostenneutralität zu achten und nicht in Gewinnerzielungsabsicht zu handeln.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ausfertigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in oder als Anlage zu den Mitteilungen der Kammer in Kraft.

Ausgefertigt am 02.04.2025

Dr. Wirsching
Präsident